



139 Nr. 1 Mahnung

Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine **Mahnung** zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Gebühr fest (§ 135a Abs. 5 StG).

Gemäss § 11 Abs. 2 VoStG wird für jede Mahnung, die dem Steuerpflichtigen wegen Überschreitung der Einreichungs- oder Zahlungsfrist zugestellt werden muss, eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

Wird der aufgrund einer rechtskräftigen Veranlagung geschuldete Steuerbetrag nicht innert der angegebenen Frist von 30 Tagen bezahlt, wird die steuerpflichtige Person gemahnt. Für die Zahlungsaufforderung (1. Mahnung) wird keine Gebühr erhoben. Bei der Zahlungsaufforderung wird jedoch die Gebühr, welche mit der Mahnung belastet wird, angekündigt. Für die tatsächliche Mahnung (2. Mahnung) wird eine Gebühr von CHF 50 auf dem jeweiligen Steuerkonto belastet. Mit jedem Mahnschreiben wird jeweils eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt. Neben dem Mahnschreiben erhalten die Kunden einen aktuellen Kontoauszug mit Einzahlungsschein zugestellt. Auf dem Kontoauszug ist jeweils der bis zum Fälligkeitstermin fällige Verzugszins aufgeführt. In den Mahnschreiben wird auch auf die Möglichkeit von Zahlungsabkommen hingewiesen. Bei der Mahnung wird sodann die Betreibung als nächster Bezugsschritt angekündigt.

Die Mahnschreiben werden mit normaler Post, also nicht eingeschrieben versendet. Ein Mahnlauf findet in der Regel monatlich statt.